

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 79.

Montag den 20. März.

1865.

Bekanntmachung, die 3% Anleihe für den Theater-Neubau betr.

Die geehrten Subscribenten der 3% Anleihe für den Theater-Neubau benachrichtigen wir hiermit, daß bei unserer Stiftungsbuchhalterei fernere Einzahlungen von Beträgen, welche durch 100 theilbar sind, so wie beziehentlich zur Erfüllung von 100 Thlr. bewirkt und dagegen Obligationen dieser Anleihe in Appoints von 100 Thlr. in Empfang genommen werden können.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die Hundesteuer hat im Jahre 1864
4996 Thlr. 26 Ngr. — Pf. eingebracht, welche nach Abzug der Ausgabe von
807 = 6 = 2 = mit
4189 Thlr. 19 Ngr. 8 Pf.

an die Casse des Jacobshospitals abgeliefert worden sind.
Leipzig am 16. März 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 8. März 1865.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Schluß.)

Sodann brachte

4.

Herr Röper zwei Gutachten des Ausschusses zum Lagerhofe zum Vortrage. Sie betrafen:

a.

Die Einrichtung des Lagerhauses für feuergefährliche Waaren, Anstellung des Bodenmeisters &c.

Für die innere Einrichtung sind 380 Thlr. 7 Ngr. 5 Pfg. veranschlagt, deren Verwilligung der Ausschuss der Versammlung ebenso, wie die Zustimmung zur Anstellung des Bodenmeisters mit 360 Thlr. Gehalts, letztere jedoch mit dem Vorbehalte anempfahl,

daß die Anstellung vor der Hand nur provisorisch erfolge; da es zweckmäßig erschien, in dieser Beziehung erst Erfahrungen zu sammeln.

Auch gegen die für die Benutzung des Lagers entworfenen Bestimmungen hatte der Ausschuss nichts zu erinnern gefunden. Er rieth auch hier der Versammlung

die Genehmigung jener Bestimmungen an.

Die Versammlung trat den Anträgen des Ausschusses einstimmig bei.

b.

Das Budget des Lagerhofes für 1865.

Der Ausschuss empfahl dessen Genehmigung einschließlich der darin postulirten Erhöhung des Wochenlohnes der Arbeiter auf 3 $\frac{1}{2}$ Thlr.

Herr Fränkel, die Nothwendigkeit und den Nutzen des Lagerhofes für den hiesigen Handelsverkehr anerkennend, sprach die Befürchtung aus, daß den Lagerhof, namentlich durch das Eintreten des französischen Handelsvertrags mancher Nachtheil treffen werde. Er wies auf die Verpflichtung der Verwaltung hin, allen Anforderungen des Verkehrs möglichst gerecht zu werden; so auch durch Abstellung äußerlicher Mißstände. In letzterer Hinsicht beantragte Herr Fränkel,

der Rath möge an den Schuppen Dachrinnen und nach den Schuppen einen gangbaren Fußweg andringen lassen.

Der Antrag ward unterstützt und angenommen, das Budget einstimmig genehmigt.

5.

Herr Adv. Helfer knüpfte hieran das Gutachten des Ausschusses für Stiftungen über

die Anstellung eines besonderen Gärtners im Waisenhause.

Der Rath schreibt hierüber u. A.: „Laut des Haushaltplanes des neuen Waisenhauses sollte die Stelle des Gärtners mit der des Hausmanns in demselben verbunden und deren künftigen In-

haber, außer freier Wohnung, Feuerung, Beleuchtung und Wäsche an Gehalt die Summe von 50 Thlr. und an Kostgeld = = = 150 Thlr.

gewährt werden. Sie zeigten sich hiermit einverstanden“.

Es hat sich jedoch herausgestellt, daß beide Stellen in einer Person nicht wohl zu vereinigen sind. Der Hausmann wird nämlich als solcher in dem ausgedehnten Gebäude den ganzen Tag so beschäftigt sein, daß er die Gartenarbeiten in dem umfangreichen Areal des Waisengartens, in dem ihm mit zu überweisenden Garten der Blindenstiftung, sowie die Unterweisung der Waisenkinder in Gartenarbeiten, nicht wohl besorgen kann. Auf der anderen Seite aber wird der Gärtner, wenigstens in der guten Jahreszeit, ausreichende Beschäftigung haben. Ein fest anzustellender Gärtner ist auch bloßen Tagearbeitern aus dem Grunde vorzuziehen, weil die Kinder in der Gartenarbeit nur durch ihn passend angeleitet werden können. Im Uebrigen beabsichtigen wir, ihn bei der Anstellung dahin zu verpflichten, daß er im Winter dem Hausmanne mit zur Hand zu gehen habe, so daß Hilfskräfte für Letzteren erspart werden“.

Für den Gärtner haben wir, außer freier Wohnung und Heizung, einen Gehalt von 180 Thlrn., von welchem die Dienerstiftung den entsprechenden vierten Theil übernehmen soll, sowie für den Hausmann, außer freier Wohnung und Heizung, eine Befoldung von 150 Thalern jährlich beschlossen“.

Das vom Ausschuss hierüber abgegebene Gutachten lautet:

Wenn der Rath dem Collegium mittheilt, daß er von seiner früheren Absicht, die Posten eines Hausmanns und Gärtners im neuen Waisenhause in einer Person zu vereinigen, zurückgekommen ist, weil der Hausmann in dem ausgedehnten Gebäude den ganzen Tag so beschäftigt sein wird, daß er die Gartenarbeiten, sowie die Unterweisung der Kinder in denselben nicht wird mit besorgen können — so findet sich der Ausschuss in der Lage, hierin dem Rathe vollständig beizustimmen und er schlägt deshalb dem Collegium vor:

Dasselbe wolle von seinem früheren Beschlusse, Hausmann und Gärtner in einer Person mit einem Gehalte von 50 Thalern und einem Kostgelde von 150 Thalern anzustellen, wieder abgehen, und, dem Rathesbeschlusse gemäß, für den Hausmann, außer freier Wohnung und Heizung, eine Befoldung von 150 Thalern jährlich festsetzen.

Dagegen kann sich der Ausschuss mit der Absicht des Rathes, einen besonderen Gärtner für den Waisenhausgarten anzustellen, nicht einverstanden erklären, indem er der Ansicht ist, daß, wenn dieser Garten von unserem Rathsgärtner einmal angelegt und eingerichtet sein wird, es zur Instandhaltung und Bearbeitung desselben eines besonderen Gärtners nicht bedarf, vielmehr hierzu die Waisenkinder unter Anleitung der Waisenväter, über welche immerhin unser Rathsgärtner die fortdauernde Oberaufsicht führen möge, verwendet werden sollen. Es ist dies durchaus nichts Schwieriges, da ja jeder Privatmann bei höchstens zeitweiliger Unterstützung